

Gemeinde Einhausen

Bebauungsplan Sondergebiet Waldstraße

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG





Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11 64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Juni 2016

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Südosten auf das Plangebiet

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4.	Abschichtung	11
5.	Wirkungsanalyse	13
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse)	13
5.2	Fledermäuse	13
5.3	Vögel	15
5.4	Reptilien	27
5.5	Amphibien	27
5.6	Fische	27
5.7	Libellen	27
5.8	Tagfalter	27
5.9	Heuschrecken	28
5.10	Xylobionte Käfer	28
5.11	Sonstige Arten	28
5.12	Pflanzenarten	28
6.	Maßnahmenübersicht	29
7.	Fazit	33

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem "Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)' sowie der Veröffentlichung "Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)'.

2. Datengrundlagen

Zwei aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden am 16. und 18. Mai 2016 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug (Quelle: Google Earth, unmaßstäblich) zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht vollständig der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der aktuellen Begehung. Weiterhin sind auf der Folgeseite noch drei Abbildungen zur Illustrierung der strukturellen Situation eingefügt.

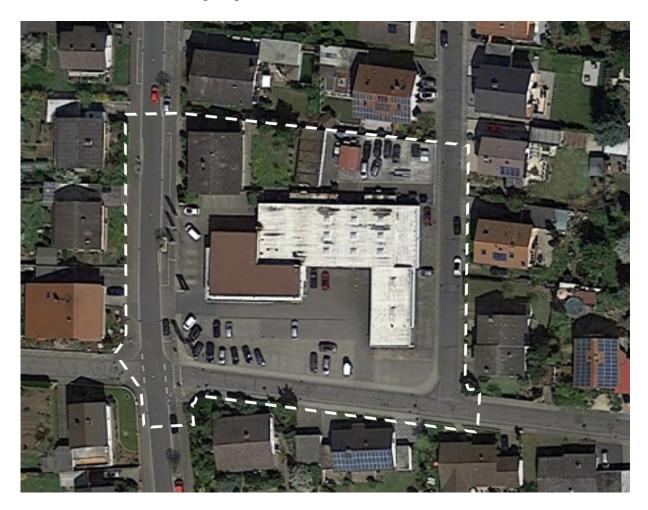


Abbildung 1:

Hinterfliegbare Dachblecheinfassung, die als potenzielles Schlafplatzquartier für Fledermäuse zu bewerten ist.



Abbildung 2:

Einflugmöglichkeit an einem Firststein des im Plangebiet vorhandenen Wohnhauses (Hausnummer 54)



Abbildung 3:

Blick von Osten auf den im Plangebiet vorhandenen Gartenbereich mit seinem Gehölzbestand.



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Betreiber eines in Einhausen in der Waldstraße ansässigen Lebensmittelmarktes beabsichtigt die Umsiedlung und Erweiterung seines Lebensmittelmarktes im Bereich des bisherigen Autohauses Welsch in der Waldstraße in Einhausen. Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes soll diese Standortverlagerung bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Durch die von der geplanten Änderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren,
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- > Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung – hier vorwiegend Ziergartenflächen und bestehende Gebäudekomplexe – in Anspruch genommen. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer <u>Habitatverlust</u> ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung (Grünflächen und Gehölze) - entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (*Habitatveränderung*).

Durch den unmittelbaren Habitatverlust bzw. einer möglichen Habitatzerstörung durch den Abriss der Bestandsgebäude, sind daher insbesondere *Fledermausarten sowie gehölzgebundene und synanthrope Vogelarten* betroffen. Größere und mittlere Baumfreibrüter sowie Spechte und höhlenbrütende Vogelarten sind hiervon ausgenommen, da bei den Begehungen keine entsprechenden Nester bzw. Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes ermittelt werden konnten.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 2016) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- Abriss von Bestandsgebäuden,
- Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,
- > Materiallager,
- Geräusch- und Staubemissionen,
- Erschütterungen,
- Baustellenverkehr,
- Gehölzrodung,
- Entfernen der Wurzelstöcke und Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,
- Planierung des Baugrundes sowie
- > Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Nach Beendigung der Erschließungs- und Bauarbeiten werden störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Hierherzustellen sind: *visuelle Reize* durch Bewegungen sowie *Lärm*- und *Lichtreize* im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr. Die geplante Nutzungsänderung am derzeitigen Standort ist dabei unter störökologischen Gesichtspunkten als unproblematisch anzusehen, da von der bisher dominierenden Nutzungssituation in Qualität und auch Quantität ein vergleichbares Wirkungsgefüge anzunehmen ist (Autohaus; dreiseitig von Straßen umgebene Fläche).

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen <u>direkte Habitatverluste</u> sowie <u>Veränderungen der Standortverhältnisse</u>. Aufgrund der bisherigen Nutzungssituation sind allerdings relevante <u>störökologische Belastungswirkungen auszuschließen</u>. Als artenschutzfachlich bedeutsame Lebensraumtypen im gesamten Plangeltungsbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Gebäudekomplexe* und *Hausgärten mit Einzelbäumen (Nadelbäume) und kleinere Strauchgruppen (vorwiegend Zierstraucharten)* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die bezüglich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. Maculinea-Arten, Großer Feuerfalter) –
 Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die <u>nach BArtSchV</u>, <u>besonders geschützten</u> Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur auszuschließen; Auch die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) findet in dem geplanten Eingriffsraum keine Habitatstrukturen vor, die ihrem standortökologischen Anforderungsprofil entsprechen.

Fledermäuse: Da im Plangebiet nutzbare Quartierpotenziale an den Gebäuden vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine <u>Betrachtungsrelevanz</u>.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbe-dingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind auch Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) auszuschließen.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous, Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen - das Plangebiet verfügt nicht über Grünlandpotenziale, die ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (essenzielle Raupen- und Falterfutterpflanze) ermöglichen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz ergibt sich somit für die Gruppe der <u>Fledermäuse</u> und Vögel.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten sind aufgrund der strukturellen Situation im Vorhabensbereich auszuschließen. Dementsprechend sind auch spezifische Wirkungsanalysen entbehrlich.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV 'besonders geschützten' Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den auch innerorts zu erwartenden Westigel (*Erinaceus europaeus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! somit ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Empfohlene Maßnahmen zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

E 01 <u>Sicherung von Austauschfunktionen:</u> Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine mögliche Betroffenheit festgestellt. Nutzbare Quartierstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches allein für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren vorhanden. Da ein Abriss der Bestandsgebäude vorgesehen ist, muss von einer Beeinträchtigung potenzieller Quartierstandorte ausgegangen werden.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

Fledermausschonender Gebäudeabriss: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerguartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen oder Dachbleche von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und -öffnungen sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzguartiere zu veranlassen. Der Abriss der Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und zudem vor dem Aufsuchen der Winterquartiere durchzuführen um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von noch im Spätsommer brütenden synanthropen Vogelarten auszuschließen ist der Abriss im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie bspw. die Entkernung sind bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang November und Ende Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der "Wochenstubenphase" gewählt werden (März/April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartierverschlüsse im März, April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Fledermäuse ausgeflogen und die Quartiere verlassen sind.

- C 01 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.
- **K 01** <u>Einbau von Quartiersteinen:</u> als Ersatz für die Verluste von (potenziellen) Gebäudequartieren durch die geplanten Abrissarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren

Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe vier Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; für den geplanten Einbau sollte allerdings die Wetterseite des Gebäudes ausgeschlossen werden; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubaumaßnahme.

Empfohlene Maßnahmen zur Förderung der lokalen Fledermausfauna:

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an dem Neubau ergänzend zu K 01 weitere nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen oder auch der Einbau weiterer Quartiersteine bzw. der Anbringung von Fledermausschalen.

<u>Hinweis zur Bauweise:</u> Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

5.3 Vögel

Für die Gruppe der Vögel erfolgt zunächst nachstehend eine Übersichtsbetrachtung abgegrenzter Artengruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassbar sind. Für fünf Arten mit *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Für 18 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* wurde eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden keine geeigneten Vorkommensbedingungen oder sind für den Landschaftsraum nicht belegt.

Greifvögel

Nach den Begehungen sind Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets definitiv auszuschließen, da im betroffenen Gehölzbestand keine Horststandorte nachweisbar waren und der vorhandene Gebäudebestand ebenfalls keine entsprechende Eignung besitzt. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die im Landschaftsraum vorkommenden Greifvogelarten prinzipiell möglich, wenngleich das verfügbare Nahrungshabitatpotenzial räumlich sehr eingeschränkt ist. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Für das Vorkommen von Eulenarten und ihrer artspezifischen Bruthabitate fehlen ebenfalls die strukturellen Voraussetzungen völlig. Eine gelegentliche Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat ist für verschiedenen Eulenarten denkbar, in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates sind beeinträchtigende Wirkungen jedoch ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten nutzen das Plangebiet allenfalls den Luftraum über dem Gelände als Jagdhabitat. Hinweise auf artspezifische Nester gelangen an den Bestandsgebäuden nicht. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens bleibt die Funktion des Nahrungshabitates erhalten. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie der Haussperling (*Passer domesticus*) und der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder die ebenfalls vorkommenden Bachstelze (*Motacilla alba*). Aufgrund des Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Plangebiet auskömmliche Habitatbedingungen. Durch die festgesetzte Flächenentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig gesichert, wobei zu berücksichtigen ist, dass phasenweise – während der Abrissund Bauperiode – zeitlich befristete Habitateinbußen auftreten werden.

Für den in Hessen mit einem ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand bewerteten Arten Haussperling wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt jedoch weder für den Haussperling, noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hierher zu stellenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 02 <u>Begrenzung der Abrisszeiten:</u> Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von über

winternden Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

<u>Maßnahmenalternative</u>: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Beim Abriss der Bestandsgebäude sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.
- K 02 Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für mögliche Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch den Abriss der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe insgesamt vier Niststeine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind jeweils zwei Steine des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und zwei Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Rörichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch das geplante Vorhaben kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Durch den geplanten Eingriff sind nahezu ausnahmslos Zier- und Nadelgehölzebestände betroffen – allerdings kommt diesen Beständen in Ermangelung standortgerechter, einheimischer Gehölzstrukturen durchaus eine Bruthabitatbedeutung für kleinere Baumfreibrüter und für Heckenbrüter zu. Es ist daher von einer Betroffenheit der Vertreter dieser ökologischen Gruppe auszugehen.

In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Arten eine formale spezifische Artenschutzprüfung: Girlitz, Stieglitz und Türkentaube. Bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme tritt bei keiner der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (hier Südteil der Gemarkung Einhausen) für alle Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 03 <u>Beschränkung der Rodungszeit:</u> Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung von Ziergehölzen, da diesen im Vorhabensbereich durchaus eine Bruthabitatbedeutung zukommt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Wirkqualitäten werden allerdings keine Habitatstrukturen beeinträchtigt, die der beschriebenen Ausbildung entsprechen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Offenlandarten

Durch die fast vollflächige Bebauung besitzt der gesamte Vorhabensbereich keine strukturelle Eignung, die ein Vorkommen dieser Arten ermöglichen würde.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die für den Landschaftsraum bekannten und aufgrund der strukturellen Gegebenheiten auch im Vorhabensbereich erwartbaren bzw. tlw. sogar aktuell nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet und der Vorkommen der genannten Arten im Landschaftsraum, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (hier Südteil der Gemarkung Einhausen) für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 04 <u>Beschränkung der Ausführungszeit:</u> Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

<u>Maßnahmenalternative</u>: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine <u>Baufeldkontrolle zwingend</u> <u>durchzuführen</u>. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor

Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester oder Nester in Mauernischen u.ä. abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Rast- und Gastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten besteht keine Trittstein-Eignung des Eingriffsraumes für durchziehende Rastvogelarten. Beeinträchtigungswirkungen sind dementsprechend auszuschließen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall allein die Haustaube (*Columba livia*).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- Betroffenheit allgemein häufiger Arten Erhaltungszustand 'günstig' (grün)
- Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Potenzieller Vorkommensstatus: beschreibt den aufgrund der strukturellen Verhältnisse möglichen Vorkommensstatus

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung -X-: Art besitzt nur Gastvogelstatus ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verwiese auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6

In den Tabellen grau unterlegte Vogelarten wurden bei den beiden Begehungen aktuell nachgewiesen. Ihr Vorkommensstatus wurde jedoch ebenfalls nur aufgrund des Verfügbaren Strukturangebotes bewertet.

	Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand 'günstig' (grün)											
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommens- status	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle E § 44 (1) Nr.1	Setroffenheit nac § 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen- hinweise		
Amsel	Turdus merula	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störun- gen; § 44 (5) ist gegeben	V 03		
Bachstelze	Motacilla alba	Brutvogel	b	I	>10.000	х	х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudeabriss und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 04, K 02		
Blaumeise	Parus caeruleus	Nahrungsgast	b	I	>10.000		Х		Im Eingriffsbereich waren keine Bruthöhlen oder Nistkästen vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gege- ben			
Buchfink	Fringilla coelebs	Brutvogel	b	I	>10.000	х	Х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störun- gen; § 44 (5) ist gegeben	V 03		
Elster	Pica pica	Nahrungsgast	b	I	10.000-15.000		Х		Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben			

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Potenzieller	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle E	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen-
	Artname	Vorkommens- status				§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		hinweise
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Brutvogel	b	I	>10.000	х	х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung der Nadel- bäume v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	Х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Grünfink	Carduelis chloris	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	Х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störun- gen; § 44 (5) ist gegeben	V 03
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erd- und Gebäudeabriss; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gege- ben	V 02, V 04, C 02, K 02

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzieller Vorkommens- status	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur	Maßnahmen
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise
Kohlmeise	Parus major	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Im Eingriffsbereich waren keine Bruthöhlen oder Nistkästen vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gege- ben	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störun- gen; § 44 (5) ist gegeben	V 03
Rabenkrähe	Corvus corone	Nahrungsgast	b	I	>10.000		х		Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Ringeltaube	Columba palumbus	Nahrungsgast	b	I	>10.000		Х		Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitli- che Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	Х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Potenzieller	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle B	etroffenheit nach	ch BNatSchG	Erläuterung zur	Maßnahmen
	Artname	Vorkommens- status				§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise
Singdrossel	Turdus philomelos	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störun- gen; § 44 (5) ist gegeben	V 03
Star	Sturnus vulgaris	Nahrungsgast	b	I	>10.000		Х		Im Eingriffsbereich waren keine Bruthöhlen oder Nistkästen vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gege- ben	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	х	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04

Über	Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)											
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	licher Potenzieller Schutzstatus Status Brutpaare in Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG Erlä					etroffenheit nach BNatSchG Erläuterung z		Maßnahmen-			
	Artname	Vorkommens- status	BNatSchG		Hessen	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise		
Girlitz	Serinus serinus	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	V 03		
Goldammer	Emberiza citrinella	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	V 04		
Haussperling	Passer domesticus	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	V 02, C 02, K 02		
Stieglitz	Carduelis carduelis	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	V 03		
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Brutvogel	b	I	>10.000	Х	Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	V 02, V 03		

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten fünf Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die auch innerorts in den Hausgärten zu erwartende Blindschleiche (Anguis fragilis) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ,besonders geschützten' Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den Hauhechelbläuling (Polyommatus icarus) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.10 Xylobionte Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

Fledermausschonender Gebäudeabriss: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen oder Dachbleche von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und -öffnungen sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Der Abriss der Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und zudem vor dem Aufsuchen der Winterquartiere durchzuführen um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von noch im Spätsommer brütenden synanthropen Vogelarten auszuschließen ist der Abriss im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten wie bspw. die Entkernung sind bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterguartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang November und Ende Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der "Wochenstubenphase" gewählt werden (März/April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartierverschlüsse im März, April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Fledermäuse ausgeflogen und die Quartiere verlassen sind.

V 02 Begrenzung der Abrisszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

<u>Maßnahmenalternative:</u> Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

V 03 <u>Beschränkung der Rodungszeit:</u> Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung von Ziergehölzen, da diesen im Vorhabensbereich durchaus eine Bruthabitatbedeutung zukommt.

<u>Maßnahmenalternative</u>: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

V 04 <u>Beschränkung der Ausführungszeit:</u> Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

<u>Maßnahmenalternative</u>: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine <u>Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen</u>. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester oder Nester in Mauernischen u.ä. abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen:

- C 01 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich vier Fledermauskästen (jeweils zwei Flachkästen 1 FF und zwei Fledermaushöhlen 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.
- C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Beim Abriss der Bestandsgebäude sind dafür im funktionalen Umfeld bauzeitlich vier Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils zwei Nisthöhlen 1B und zwei Nisthöhlen 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01 Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für die Verluste von (potenziellen) Gebäudequartieren durch die geplanten Abrissarbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe vier Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen; für den geplanten Einbau sollte allerdings die Wetterseite des Gebäudes ausgeschlossen werden; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubaumaßnahme.
- K 02 <u>Einbau von Niststeinen:</u> Als Ersatz für mögliche Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch den Abriss der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe insgesamt vier Niststeine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind jeweils zwei Steine des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und zwei Steine des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Sonstige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01 <u>Sicherung von Austauschfunktionen:</u> Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.
- E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an dem Neubau ergänzend zu K 01 weitere nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen oder auch der Einbau weiterer Quartiersteine bzw. der Anbringung von Fledermausschalen.

<u>Hinweis zur Bauweise:</u> Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Teilgruppe der an Gebäudequartiere gebundenen Fledermausarten und für 23 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermäuse sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen <u>bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen</u> in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten <u>Standortverlagerung eines Einkaufsmarktes</u> kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 12. Juni 2016

Dr. Jürgen Winkler

Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- ➤ BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- ➤ BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- ➤ BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_ arten.html
- ➤ COLLURIO (2009): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27
- ➤ COLLURIO (2010): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 28
- > COLLURIO (2011): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 29
- > COLLURIO (2012): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 30
- COLLURIO (2013/14): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 31
- ➤ DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Nyctalus (N. F.) 5: 561-584.
- ➤ GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten ADEBAR
- ➤ HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- ➤ HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- ➤ HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen Brutvogelatlas
- ➤ HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 3. Fassung

- ➤ SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- ➤ Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- ➤ VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Fledermäuse

Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (Gruppenbetrachtung)

Teilgruppe Vögel

Girlitz (Serinus serinus)
Goldammer (Emberiza citrinella)
Haussperling (Passer domesticus)
Stieglitz (Carduelis carduelis)
Türkentaube (Streptopelia decaocto)

Teilgruppe – *Fledermäuse*

Durch das Vornaben betronene Al	roffene Art: An Geb			äude gebundene Fledermausarten Blatt 1			
Allgemeine Angaben	•			•			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-R		-	RL Deutsch RL Hessen	land	entfällt entfällt	
Erhaltungszustand in Hessen	□ günsti	g (grün)	ungüns unzurei	tig – chend (gelb)	-	ünstig - nlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	□ günsti	g (grün)	ungüns unzurei	tig – chend (gelb)	-	ünstig - nlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	□ günsti	g (grün)	ungüns unzurei	tig – chend (gelb)	_	ünstig - nlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Schlafpl nen Land	l ätze an l dschaftsra	ozw. in Ge l aum sind di	lie ihre Woche bäuden anleg ies Arten wie N sowie Zwergfle	en ; im ⁄lückei	betroffe- nfleder-	
Verbreitung	entfällt (C	Gruppenb	etrachtung	')			
Vorhabensbezogene Angaben							
Vorkommen im Untersuchungsraum							
□ nachgewiesen	entfällt						
sehr wahrscheinlich anzunehmen	Im Vorhabensgebiet sind etliche Gebäudestrukturen vor- handen, denen eine potenzielle Nutzbarkeit als Quartier für synanthrop orientierte Fledermausarten innewohnt					uartier für	
Prognose und Bewertung der Tatbest	ände nacl	h § 44 BN	NatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von	on Fortpfla	nzungs-/				•	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst	<mark>□</mark> ja	□ nein	de gehe	len Abriss der I en (potenziell) r kturen verloren.	nutzba		
unberücksichtigt		_					
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	flächige	tzungskonzept Umgestaltung s vor, so dass i glich ist	des F	Plan-	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtig.		□ nein	Umfeld ren (Ma kurrente Struktur wendig		Quartie schon I, so da aßnah	erstruktu- von Kon- ass als men not-	
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Der Verbotstatbestand 'Entnahme,	□ ja Beschädi	□ nein	tionsübe Quartiei weise F onsraun	Übergangspha ernahme der ei rsteine (K 01) ledermauskäsi n angeboten w von Fort-	inzuba müsse ten im rerden	auenden en hilfs- Funkti-	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	An Gebäude gebundene Fledermausarten Blatt 2				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1 BN	latSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Durch unangepasste Durchfüh- rung der Abrissarbeiten		
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt					
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Fledermausschonende Durchführung der Abrissarbeiten (V 01)		
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ja	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirk- samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tö- tungsrisiko auszugehen		
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletz	en' trit	t ein.	□ ja <mark>□</mark> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch0	3)				
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	□ ја	□ nein	Durch den vollständigen Abriss der Bestandsgebäude entfallen bauzeitlich alle (potenziell) nutzbaren Quartierstrukturen, so dass sich die Frage hinsichtlich störökologischer Belastungen nicht stellt. Die bauzeitlichen Ersatzquartiere sind zudem in störungsarmen Räumen aufzuhängen.		
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt		
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ја	□ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tri	tt ein.		□ ja <mark>□</mark> nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortb	eschäd	igung/-zer	rstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNa					
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) N			<u> </u>		
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose /	der vor		•		
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen		

Durch das Vorhaben betroffene Art: An Gebäude gebundene Fledermausarten Blatt 3 Zusammenfassung Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: □ Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist □ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL □ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe – Vögel

Durch des Verbehen betreffens	A w4.		Cirlitz / C	Porinuo oori	nuo)	
Durch das Vorhaben betroffene	Art:		Giriitz (S	Serinus serii	rius)	
				Blatt 1		
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-R □ Europä	•	•	RL Deutsch RL Hessen		
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	g (grün)	ungüns unzurei	tig – chend (gelb)	ungünst schlech	_
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	g (grün)	□ ungüns		ungünst schlech	•
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	g (grün)	□ ungüns		ungüns schlech	tig -
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise		Parks, Ālle	en, Gärte	fulturland und en) aber auch a		
Verbreitung	In Deutsc	hland un	d Hessen i	flächendecker	nd vorkomr	nend
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen	Mai im Be	ereich dei	r Nadelgeh	ler beiden Beg nölze verhört v anzunehmen		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbestä	inde nach	§ 44 BN	atSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflar	nzungs-/F				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	tenziell)	lie Gehölzrodu als Bruthabita en beseitigt		
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt						
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	zu vollfla strukture gebietes	tzungskonzep ächige Inansp elle Umgestali s vor, so dass Gehölzerhalt n	ruchnahme tung des Pi kein nenne	e und lan-
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt		□ nein	innerhal fläche -	im funktionale lb der umgebe hinreichend q ichwertige Ans len	enden Sied ualitativ gle	llungs- eichar-
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden? Der Verbotstatbestand , Entnahme , Be	□ ja	□ nein	entfällt	Fort-	⊓ ia ■	⊒ nein
pflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein	_	ıy, zerst	orung vor	i FUIL- L	⊒ ja <mark>⊑</mark>	<u> </u>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (Serinus serinus)		
		Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs. 1	Nr. 1 BN	latSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Verlust von Gelegen oder Nest- lingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Beschränkung der Rodungszeit oder aktuelle Kontrolle (V 03)	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ја	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirk- samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tö- tungsrisiko auszugehen	
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletz	en' tritt	ein.	□ ja <mark>□</mark> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch))			
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	□ ја	□ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ja	□ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tri	tt ein.		□ ja <mark>□</mark> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbe				
Entfällt grundsätzlich, da k				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNat				
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) N (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / d				
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz (Serinus serinus)
	Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maund berücksichtigt worden:	ßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt
☐ Vermeidungsmaßnahmen	
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räur	nlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen örtlichen Funktionsraum hinaus	Erhaltungszustandes der Population über den
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Ris Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbir	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und	vorgesehenen Maßnahmen
□ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art	
□ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § · Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Ab Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	s. 7 BNatSchG in Verbindung mit

Durch das Vorhaben betroffene Art: Goldammer (Emberiza citrinella)					
			1	Blatt 1	
Allgemeine Angaben					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-R	L-Anhan	g IV-Art	RL Deutschl	and
	Europä	iische Vo	gelart	RL Hessen	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	g (grün)	ungünst unzureic	ig – [:hend (gelb)	ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	g (grün)	ungünst unzureic	ig – [hend (gelb)	□ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	g (grün)	ungünst unzureic	ig –	□ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Büschen, die Golda (Bodenbra Baumater Moos ger Haaren a ter oft in g	aber auc ammer leg üter), sel rial werde nommen; usgepols großen G	ch an Waldi gt ihr Nest r ten nur bod en Halme, V innen sind tert; Stand-	neist auf dem ennah im Ges Vürzelchen, Fi die Nester mit und Strichvog en umherstreit	Schlagfluren; Boden an trüpp; als
Verbreitung	In Deutsc	hland un	d Hessen fl	ächendeckend	d vorkommend
Vorhabensbezogene Angaben					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
□ nachgewiesen	entfällt				
sehr wahrscheinlich anzunehmen	Gemeinde Bereich d Berücksic	egebiet v Ies Vorha chtigung d	on Einhaus bensgebiet	s nicht auszus denen Struktui	ion der Art im Vorkommen im schließen; unter rpotenzials ist
Prognose und Bewertung der Tatbestä	ande nach	§ 44 BN	latSchG		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflar	nzungs-/F	Ruhestätten	§ 44 Abs.1 N	r. 3 BNatSchG)
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	cke werd		Vegetationsde-) als Bruthabita- beseitigt
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	□ ја	nein	zu vollflä strukture gebietes werter Si	chige Inanspr lle Umgestaltu vor, so dass k trukturerhalt m	kein nennens- nöglich ist
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang ohne vorgezo- gene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	gemarku chend qu	ng von Einhau Jalitativ gleich	,
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	□ ja	□ nein	entfällt	For	
Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Ber pflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein		ng, Zerst	orung von	Fort- □	∣ja <mark>□</mark> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (Emberiza citrinella)			
	Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1 BN	•	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberück- sichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetations- schicht	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Beschränkung der Ausführungs- zeit oder vorlaufende Baufeld- kontrolle (V 04)	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ja	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirk- samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tö- tungsrisiko auszugehen	
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletz	en' tritt	t ein.	□ ja 📮 nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch0	3)			
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	□ ја	□ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; im umgebenden Funktionsraum (Südgemarkung von Einhausen) finden sich zudem störungsarme Ausweichhabitate	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ја	□ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tri	tt ein.		□ ja <mark>□</mark> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortb		<u> </u>	0 (1)	
Entfällt grundsätzlich, da k				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNa				
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) N				
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose /	der vor		•	
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (Emberiza citrinella)
	Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maund berücksichtigt worden:	aßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt
☐ Vermeidungsmaßnahmen	
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räu	umlichen Zusammenhang
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen örtlichen Funktionsraum hinaus	Erhaltungszustandes der Population über den
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Ri Maßnahmen werden in den Planunterlagen verb	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und	d vorgesehenen Maßnahmen
□ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Al	
□ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 A Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	bs. 7 BNatSchG in Verbindung mit

Durch das Vorhaben betroffene	P Art: Haussperling (Passer domesticus) Blatt 1					
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-R □ Europä	-		RL Deutsch RL Hessen	land	V V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	g (grün)	ungünstiç unzureich	g – nend (gelb)	_	günstig - nlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	g (grün)	ungünstiç unzureich	g – nend (gelb)	•	günstig - nlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	ı (grün)	□ ungünstiç unzureich	g – nend (gelb)	•	günstig - nlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	stärkere a Baumhöh	anthropog Ilen, Nistk	gene Bindun kästen und C	enschlichen g als Feldsp Gebäudenisc	erling; :hen.	brütet in
Verbreitung	In Deutsc	hland und	d Hessen flä	ichendecken	nd vork	commend
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen	biet nach Zeitpunkt innerhalb tatstruktu	gewiesen der Karti des Vorh ren fehlei	n; eine Status erung nicht i nabensberei n, wird der F	ngen für das s-Klassifizier mehr möglic ches geeigne laussperling ntsprechend	rung w h; da j ete Bri als Bi	rar zum Jedoch Juthabi- Jutvogelart
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbest	ände nach	§ 44 BN	atSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von	on Fortpflar	nzungs-/F	Ruhestätten	§ 44 Abs.1 N	Vr. 3 B	NatSchG)
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	□ ja	□ nein	Aufgrund Bindung v riss der in	ihrer engen verliert die Al n Plangebiet aktuell genu	synan rt durc vorha	thropen h den Ab- ndenen
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	□ ја	□ nein	flächige L	ungskonzept Imgestaltung vor, so dass ich ist	g des l	Plan-
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang ohne vorgezo- gene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt		□ nein	Umfeld vo tenziale (I Konkurrei zumindes CEF-Maß	ron auszugel orhandenen i Mangelstrukt nten besetzt it für eine Üb Inahmen not	Brutha turen) sind, s ergan wendi	abitatpo- schon von so dass gsphase g sind
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Be	□ ja schädigur	□ nein	tionsüberi Niststeine Nistkästei ten werde	. ,	inzuba ssen h	auenden ilfsweise

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (Passer domesticus)			
			Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1 BN	latSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jung- vögeln durch unangepasste Durchführung von Abrissarbeiten	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten (V 02)	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ја	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen	
Der Verbotstatbestand 'Fangen, Töten, Verletz	en' tritt	ein.	□ ja <mark>□</mark> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	3)			
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	□ ja	□ nein	Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich ge- genüber anthropogen verur- sachten Störreizen	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ја	□ nein	entfällt	
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tri			□ ja <mark>□</mark> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortb			0 (1	
Entfällt grundsätzlich, da k				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNar Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) N				
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose /				
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung				
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Mund berücksichtigt worden:	/laßnah	men sind	in den Planunterlagen dargestellt	
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im rä □ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitige örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Maßnahmen werden in den Planunterlagen ver 	n Erhal Risikom	tungszust: anagemei	andes der Population über den nt für die oben dargestellten	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose ur	nd vorge	esehenen	Maßnahmen	
 □ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit 1 liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL 	Art. 16 I § 45 Al	FFH-RL er os. 7 BNat	forderlich ist SchG vor ggf. in	
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	Abs. 7	BNatSchG	in Verbindung mit	

Durch das Vorhaben betroffene	Art:	Stie	eglitz (<i>Carduelis c</i>	arduelis)		
			Blatt 1			
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-RL	-Anhang	IV-Art RL Deuts	chland		
5	Europäi	•		en V		
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	(grün)	ungünstig – unzureichend (gelb	☐ ungünstig -) schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	(grün)	□ ungünstig – unzureichend (gelb	☐ ungünstig -) schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	(grün)	□ ungünstig – unzureichend (gelb	ungünstig -) schlecht (rot)		
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Ge- hölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen an- gelegt (kleiner Baumfreibrüter)					
Verbreitung	In Deutsch	hland und	l Hessen flächendeck	end vorkommend		
Vorhabensbezogene Angaben				-		
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen	entfällt					
sehr wahrscheinlich anzunehmen	Aufgrund der bekannten Verbreitungssituation der Art im Gemeindegebiet von Einhausen sind auch Vorkommen im Bereich des Vorhabensgebiets anzunehmen; unter Berücksichtigung des vorhandenen Strukturpotenzials ist ein Vorkommen als Brutvogelart möglich					
Prognose und Bewertung der Tatbestä	inde nach	§ 44 BNa	atSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	-	_		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Durch die Gehölzro tenziell) als Bruthab Strukturen beseitigt	itate nutzbare		
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	□ ја	□ nein	Das Nutzungskonze zu vollflächige Inans strukturelle Umgest gebietes vor, so das werter Gehölzerhalt	spruchnahme und altung des Plan- ss kein nennens-		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt		□ nein	Es sind im funktiona gemarkung von Ein chend qualitativ glei wertige Anschlussh	hausen) hinrei- ichartige/gleich-		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden? Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Bes	schädigun	□ nein g, Zerstö	entfällt Frung von Fort-	□ ja <mark>□</mark> nein		
pflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein						

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Ourch das Vorhaben betroffene Art: Stieglitz		
			Blatt 2
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1 BN	latSchG)
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Verlust von Gelegen oder Nest- lingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Beschränkung der Rodungszeit oder aktuelle Kontrolle (V 03)
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ја	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletz		t ein.	□ ja <mark>□</mark> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	G)		
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	□ ja	□ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art allenfalls geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ја	□ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tr	itt ein.		□ ja <mark>□</mark> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortb			
Entfällt grundsätzlich, da k			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNa			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) N			
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose /	der vor		
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Arte	nschutzprüfung abgeschlossen

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (Carduelis carduelis)		
	Blatt 3		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maund berücksichtigt worden:	ißnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt		
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räu	mlichen Zusammenhang		
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen örtlichen Funktionsraum hinaus	Erhaltungszustandes der Population über den		
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Ris Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbi			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und	vorgesehenen Maßnahmen		
□ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Ar			
□ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in		
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Al Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	os. 7 BNatSchG in Verbindung mit		

Durch das Vorhaben betroffene	Art:	Türker	ntaube (<i>Streptope</i>	lia decaocto)	
			Blatt 1		
Allgemeine Angaben					
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-RI □ Europä	ische Vo			
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	,	□ ungünstig – unzureichend (gelb	ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	ı (grün)	□ ungünstig – unzureichend (gelb	ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	ı (grün)	□ ungünstig – unzureichend (gelb	ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	synanthro Baumhec	ope Bindu ken und a	hen Europa zugewan Ing, aber auch an lich auf Einzelbäumen; bri ibrüter) aber auch an	ten Waldrändern, in ütet auf Bäumen	
Verbreitung	In Deutsc	hland und	d Hessen flächendeck	kend vorkommend	
Vorhabensbezogene Angaben				_	
Vorkommen im Untersuchungsraum					
nachgewiesen	entfällt				
sehr wahrscheinlich anzunehmen	Aufgrund der bekannten Verbreitungssituation der Art im Gemeindegebiet von Einhausen sind auch Vorkommen im Bereich des Vorhabensgebiets anzunehmen; unter Berück- sichtigung des vorhandenen Strukturpotenzials ist ein Vor- kommen als Brutvogelart möglich				
Prognose und Bewertung der Tatbestä	ande nach	§ 44 BN	atSchG		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflar	nzungs-/F	Ruhestätten § 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	□ ja	□ nein	Durch die Gehölzro den Gebäudeabriss ell) als Bruthabitate ren beseitigt	s werden (potenzi-	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	□ ја	□ nein	Das Nutzungskonz zu vollflächige Inan strukturelle Umgesi gebietes vor, so da werter Strukturerha	taltung des Plan- ss kein nennens-	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt	□ ja	□ nein	Es sind im funktion im unmittelbar angi lungsumfeld - hinre gleichartige/gleich- habitate vorhanden	eichend qualitativ wertige Anschluss-	
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden?	□ ја	□ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort- ☐ ja ☐ nein pflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.					

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Türkentaube (Streptopelia decaocto)						
			Blatt 2				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 4	4 Abs.	1 Nr. 1 BN	atSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	<mark>□</mark> ja	□ nein	Verlust von Gelegen oder Nest- lingen durch Gehölzrodung oder Gebäudeabriss innerhalb des Eingriffsraumes möglich				
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Beschränkung der Abriss- und Rodungszeit en oder vorlaufen- de Baufeldkontrolle (V 02, V 03)				
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Wenn ja – Verbotsauslösung!	□ ja	□ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirk- samkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tö- tungsrisiko auszugehen				
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletz	en' trití	ein.	□ ja <mark>□</mark> nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch			— ,- - <u>-</u>				
Können wild lebende Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört wer- den?	ja	□ nein	Die Art ist eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störöko- logischen Belastungen die mit der geplanten Flächenentwick- lung einhergehen werden.				
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt				
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	□ ja	□ nein	entfällt				
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung' tritt ein. □ ja □ nein							
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortb							
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist							
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNa							
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☐ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)							
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich				
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artei	nschutzprüfung abgeschlossen				
Zusammenfassung							
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:							
and bordonoiding nordon							
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im r. □ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitige örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und 	en Erhal	tungszusta	andes der Population über den				
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im romann zur Sicherung des derzeitige örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Maßnahmen werden in den Planunterlagen ver 	en Erhal Risikom rbindlich	tungszusta anagemer n festgeleg	andes der Population über den nt für die oben dargestellten t				
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im rederen im FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitige örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Maßnahmen werden in den Planunterlagen ver Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und 	en Erhal Risikom rbindlich nd vorge	tungszusta anagemer n festgeleg esehenen	andes der Population über den nt für die oben dargestellten t Maßnahmen				
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im redessen in der PCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitige örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Maßnahmen werden in den Planunterlagen ver Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit 	en Erhal Risikom rbindlich nd vorge - 4 ein, s Art. 16 F	tungszusta anagemer festgeleg esehenen so dass ke FFH-RL er	andes der Population über den nt für die oben dargestellten t Maßnahmen sine Ausnahme gem. forderlich ist				
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im redescher FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitige örtlichen Funktionsraum hinaus □ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Maßnahmen werden in den Planunterlagen ver Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 - 	en Erhal Risikom rbindlich nd vorge - 4 ein, s Art. 16 F § 45 At	anagemer restgeleg esehenen so dass ke FFH-RL er os. 7 BNat	andes der Population über den nt für die oben dargestellten t Maßnahmen eine Ausnahme gem. forderlich ist SchG vor ggf. in				